



HVBG

HVBG-Info 29/1989 vom 23.11.1989, S. 2306 - 2307, DOK 191.2-TR

191.2-TR:750/080

**Deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen - Durchführung der
Verwaltungshilfe bei Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X
- Beitreibung von Beiträgen - VB 061/89**

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Türkei vom 30.04.1964;

hier: Neufassung der Liste der Regional- und Zweigstellen der
türkischen Sozialversicherungsanstalt zur

1. Durchführung der Verwaltungshilfe bei
Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X
2. Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und sonstigen
Forderungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit, wenn
sich der Schuldner in der Türkei aufhält

Zusammenfassung:

Es wird die überarbeitete Liste der Regional- und Zweigstellen der
türkischen Sozialversicherungsanstalt bekanntgegeben, die bei der
Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und Ersuchen um Einzug
von Beiträgen bei Beitragsschuldnern in der Türkei Bedeutung hat.
siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH19100604 = VB 061/89 vom 02.11.1989